

Stadt Eberbach
Rhein-Neckar-Kreis

Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach"

Aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11.5.1992 (GBl S. 330), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1997 (GBl S. 470) i.V.m. § 4 der GemO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 3.10.1983 (GBl S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.3.1997 (GBl S. 101) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 23.7.1998 folgende Änderung der Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" i.d.F. vom 14.9.1989 beschlossen:

1. Der beigegefügte Lageplan wird als Bestandteil der Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" (§ 1) beschlossen.
2. Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher gültige Lageplan außer Kraft.

Eberbach, den 23.7.1998

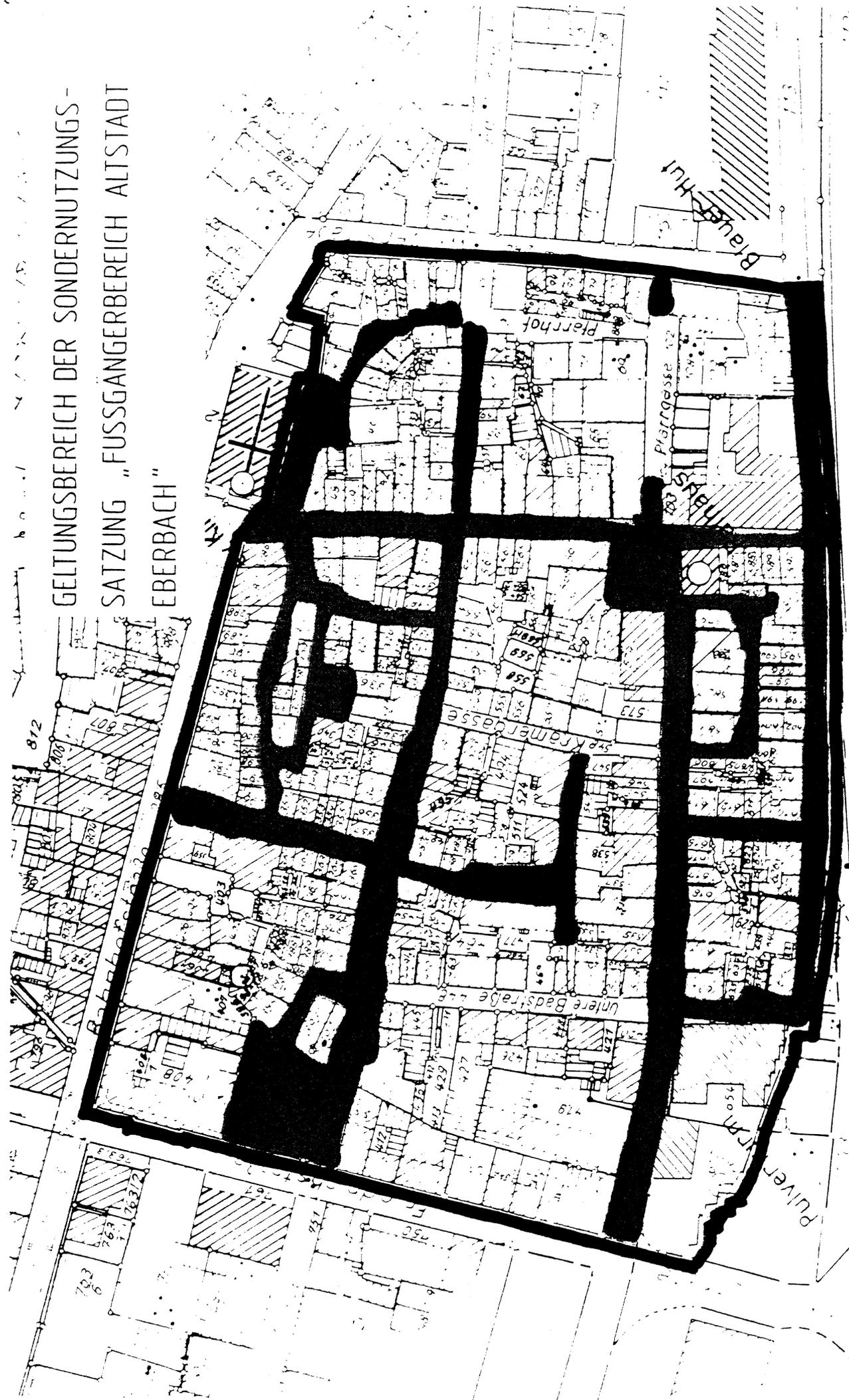
Der Bürgermeister:

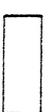
Bernhard Martin
(Bernhard Martin)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am: 05.09.98	Nr.: 205
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung	am: 09.09.98	Nr.: 208
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am: 16.09.98	

X

GELTUNGSBEREICH DER SONDERNUTZUNGS-
 SATZUNG „FUSSGÄNGERBEREICH ALTSTADT-
 EBERBACH“



-  FUSSGÄNGERBEREICH OHNE PARKBERECHTIGUNG
-  FUSSGÄNGERBEREICH MIT PARKBERECHTIGUNG

Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach"

Aufgrund von § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 26.9.1987 (GBl. S. 478) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 3.10.1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.6.1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach am 14.9.1989 folgende Änderung der Sondernutzungssatzung "Fußgängerbereich Altstadt Eberbach" i. d. F. vom 9.7.1986 beschlossen:

§ 1

a) § 4 Abs. 1 Nrn. 10, 12 und 15 erhalten folgende Neufassung:

(1) Soweit die Wahrnehmung der im folgenden aufgeführten Zweckbestimmungen dies erfordert und die Benutzungsordnung (§ 9) beachtet wird, ist die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich ohne besondere Erlaubnis zulässig:

10. für Lieferanten eiliger Arzneimittel an Apotheken im Fußgängerbereich;
12. für Fahrzeuge von Hotelübernachtungsgästen zu und von den Hotelparkplätzen;
15. für Radfahrer.

b) § 4 Abs. 1 Nrn. 5 u. 14 werden aufgehoben.

c) § 5 Abs. 2 S. 2 erhält folgende Neufassung:

Die schriftlich erteilte Erlaubnis ist von dem Erlaubnisnehmer deutlich sichtbar am Fahrzeug anzubringen bzw. im Fahrzeuginneren auszulegen.

d) § 6 erhält folgenden zusätzlichen Absatz.:

(3) Bauunternehmen, die ihre zur Betreuung einer im Fußgängerbereich befindlichen Baustelle eingesetzten Fahrzeuge wechseln müssen, können

auf Antrag für die Dauer der Baumaßnahme nicht kennzeichengebundene Einzelerlaubnisse erteilt werden.

e) § 7 Abs. 1 erhält folgenden zusätzlichen 3. Abschnitt:

(3) die angrenzenden Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen für Fahrzeuge deren Halter sie sind, wenn die Einrichtungen nach den baurechtlichen Vorschriften und den besonderen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen angemeldet oder genehmigt sind.

f) § 8 Abs. 1 Abschnitt 2 wird ersatzlos aufgehoben, § 8 Abs. 1 Abschnitt 3 wird zu § 8 Abs. 1 Abschnitt 2.

g) § 9 Abschnitt 1 und Abs. 2 erhalten folgende Neufassung:

Für die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen oder Fahrrädern sind folgende Regeln zu beachten:

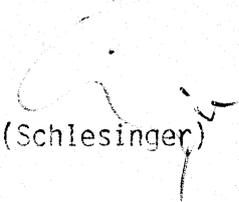
2. Fahrzeuge oder Fahrräder fahren nur mit Schrittgeschwindigkeit. Dies gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und für Krankenfahrzeuge im Einsatz bei eingeschaltetem Blaulicht und Sondersignal.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberbach, den 14. 9. 1989

Der Bürgermeister


(Schlesinger)

Veröffentlicht in der Eberbacher Zeitung	am 16.12.1989	Nr.	290
Veröffentlicht in der Rhein-Neckar-Zeitung	am 15.12.1989	Nr.	289
Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde	am 21.12.1989		